

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Messerangriffe auf Polizisten

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD), eingegangen am 18.12.2019 - Drs. 18/5488
an die Staatskanzlei übersandt am 20.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 20.01.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

In Teilen Niedersachsens möchte der Landesinnenminister ein Messerverbot durchsetzen. Dieses soll durch die Durchsuchung von verdächtigen Personen und die Beschlagnahme aufgefundener Messer durchgesetzt werden.¹ Die HAZ berichtet in ihrer Druckausgabe vom 17. Dezember 2019 auf Seite 5, dass laut einer repräsentativen Befragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen 31,1 % der Schüler in ihrer Freizeit Messer mit sich führten. Bundesweit werden Polizisten in ihrem Dienst mit Messern angegriffen bzw. bedroht² und teils schwer verletzt³. Auch in Niedersachsen kam es bereits zu Mord- bzw. Tötungsversuchen gegen Polizeibeamte.⁴

Vorbemerkung der Landesregierung

In der laufenden 18. Wahlperiode waren bereits in der Landtagsanfrage „Messerdelikte in Niedersachsen“ (Drucksache 18/5007) u. a. Verbotszonen für Waffen und Messer Gegenstand einer Landtagsanfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD), welche von der Landesregierung am 03.12.2019 beantwortet wurde.

Straftaten unter Verwendung von Stichwaffen werden seitens der Landesregierung scharf verurteilt. Zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung werden alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen.

So hat die Landesregierung Anfang 2019 eine Initiative zur Änderung des Waffengesetzes in den Bundesrat eingebracht, mit der die Möglichkeiten zur Einrichtung von Verbotszonen für Waffen und Messer erweitert werden sollen. Waffen- und Messerverbotszonen sollen danach nicht nur an Kriminalitätsschwerpunkten, sondern allgemein an Orten eingerichtet werden können, an denen große Menschenmengen zusammenkommen. Vorgesehen sind außerdem eine Ausweitung der Führens- und Umgangsverbote für bestimmte Messer. Ziel der Initiative ist, das Mitführen von Waffen und Messern in der Öffentlichkeit weiter einzuschränken und dadurch die Gelegenheiten für derartige Angriffe zu verringern.

¹ <https://www.sueddeutsche.de/politik/waffengesetz-in-deutschland-darf-jeder-mit-einem-messer-herumlaufen-1.4448938>.

² Vgl. <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/mannheim/Familie-rief-die-Polizei-Mann-bei-Messerangriff-in-Mannheim-erschossen,polizei-erschiesst-mann-nach-messerangriff-100.html>.

³ Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-hauptbahnhof-angriff-polizisten-messer-1.4715748>.

⁴ Vgl. <https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Bundesgerichtshof-in-Karlsruhe-bestaetigt-Urteil-gegen-Safia-S>,
<https://www.welt.de/regionales/niedersachsen/article201718376/Messerstecher-greift-Frauen-und-Polizisten-an.html>.

Mit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz, welches der Bundestag am 13.12.2019 beschlossen hat und Anfang Januar in Kraft treten wird, hat der Bundestag wichtige Elemente dieser Initiative übernommen. Es wurde die Möglichkeit in das Waffengesetz aufgenommen, Waffenverbotszonen auch an Orten einzurichten, wo Menschenansammlungen auftreten können, sowie in Jugend- und Bildungseinrichtungen oder in deren Umfeld. Neben dem Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes kann auch das Führen von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über 4 cm in diesen Waffenverbotszonen untersagt werden.

Die Durchsetzung des Führensverbotes dieser Gegenstände in Waffenverbotszonen erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Danach ist eine Durchsuchung von Personen zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese in einer Waffenverbotszone unerlaubt Waffen oder Messer mitführen.

1. Wie bewertet die Landesregierung gegenwärtig die Gefährdungslage niedersächsischer Polizeibeamter vor dem Hintergrund mitgeführter Messer bei verdächtigen Personen?

Die abstrakte Gefährdungslage durch mitgeführte Messer von verdächtigen Personen ist für niedersächsische Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) in Diensthandlungen und während der Ausübung polizeilicher Maßnahmen hoch. Sachverhalte aus der Vergangenheit haben deutlich gemacht, dass eine abstrakte Gefahr schnell zu einer konkreten Einsatzlage werden kann, wenn die Verdächtigen ein Messer gegen die PVB auch tatsächlich einsetzen.

Eine Entwicklung bei Angriffen gegen niedersächsische PVB mit dem Tatmittel „Messer“ ist den unten aufgeführten Zahlen zu entnehmen. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 4.

2. Mit welcher Schutzausrüstung sind niedersächsische Polizeibeamte ausgestattet, die vor Verletzungen durch Messerangriffe schützen?

Seit dem Jahr 1995 werden alle PVB mit Beginn des Studiums an der Polizeiakademie Niedersachsen persönlich mit ballistischen Unterziehwesten der Schutzklasse 1 (Schutz gegen Kurzwaffen) ausgestattet. Diese ballistische Schutzweste ist stichhemmend. Seit dem Jahr 2018 wurden die ballistischen Schutzpakete um einen Stichschutz ergänzt. Es handelt sich dabei um eine Lage eines Kettenringgeflechtes, welches vor dem ballistischen Schutz integriert ist. Ballistische Unterziehwesten der Schutzklasse 1 ST (Schutz gegen Kurzwaffen mit Stichschutz) werden seitdem in der Schutzausstattung niedersächsischer PVB beschafft.

Des Weiteren sind die Einsatzhandschuhe aus dem Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) zur persönlichen Beschaffung mit einem Stich- und Schnittschutz ausgestattet. Der Einsatzhandschuh hat nach DIN EN 388 die höchste Schnittschutzklasse 5 und die Stichschutzklasse 3.

3. Plant die Landesregierung eine Anpassung der Ausrüstung der Polizei im Hinblick auf zu erwartende Konflikte bei Kontrollen im Zusammenhang mit Messerverbotsmaßnahmen?

Die Verfügbarkeit von optimaler persönlicher Schutzausstattung für jede und jeden PVB unterliegt der höchsten Priorität. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Eigensicherung und den Schutz vor gewalttätigen Angriffen gelegt. Im Rahmen von Marktbeobachtungen und Erprobungen wird dieses Ziel fortwährend bearbeitet, um die in der Antwort zu Frage 2 genannten Ausrüstungsgegenstände sinnvoll zu ergänzen und den Schutz kontinuierlich weiterzuentwickeln. Wichtig ist hierbei jedoch, dass dieser praktikabel bleibt und nicht zu stark bewegungseinschränkend ist.

4. Wie viele Angriffe auf Polizeibeamte gab es seit 2013, bei denen ein Messer eine Rolle spielte (bitte aufschlüsseln nach Jahren unter Angabe der Staatsangehörigkeit der Täter und in wie vielen Fällen das Messer eingesetzt wurde)?

Bei der Auswertung zur Gewalt gegen niedersächsische PVB wird sich u. a. auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bezogen. Bei der PKS handelt es sich grundsätzlich um eine Jahresstatistik, die den Sachstand nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen widerspiegelt. Entsprechend validierte Zahlen aus der PKS 2019 liegen bisher nicht vor, da zurzeit noch die Aufbereitung durch das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) erfolgt.

Darüber hinaus ermöglicht ein Analyseprojekt des LKA NI einzelne PKS-basierte Aussagen hinsichtlich der Verwendung von Stichwaffen für die Berichtsjahre 2017 und 2018. Aussagen zu Tatverdächtigen sind hierüber bisher nicht möglich. Dieses Analyseprojekt befindet sich allerdings in einer stetigen Weiterentwicklung, um zukünftig weiteres Datenmaterial zu diesem Kriminalitätsphänomen zur Verfügung zu stellen.

Da vor dem beschriebenen Hintergrund die Fragestellung auf Grundlage der PKS nicht beantwortet werden kann, ist eine Recherche im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) NIVADIS durch das Landeskriminalamt Niedersachsen erfolgt. Über diese sogenannte Eingangsstatistik sind allerdings keine abschließend belastbaren Zahlen abbildbar, da die jeweils vorgenommene Erhebung im Hinblick auf das tatsächliche spätere Ermittlungsergebnis starken Schwankungen unterworfen ist. Die Betrachtung der sogenannten Eingangsstatistik dient grundsätzlich nur der innerpolizeilichen Bewertung von Entwicklungen einzelner Deliktsbereiche, um in erster Linie unverzüglich Tendenzen zu erkennen und aufzuzeigen.

Im Rahmen der Erhebung im VBS NIVADIS konnten für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2019 insgesamt 111 Fälle selektiert werden, bei denen das Tatmittel „Messer“ gegen PVB eingesetzt wurde:

Für das Jahr 2013 wurden 20 Fälle selektiert. Es wurden 18 deutsche Staatsbürger als Tatverdächtige registriert. Jeweils ein Tatverdächtiger ist türkischer bzw. libanesischer Staatsangehörigkeit.

Für das Jahr 2014 wurden 17 Fälle registriert. 14 der registrierten Tatverdächtigen sind deutsche Staatsbürger. Drei Tatverdächtige sind den Staatsangehörigkeiten polnisch, südafrikanisch bzw. Cote d'Ivoire zugeordnet.

Für das Jahr 2015 wurden 19 Fälle selektiert. 13 der registrierten Tatverdächtigen sind deutsche Staatsbürger. Des Weiteren wurden sechs nichtdeutsche Tatverdächtige registriert, die jeweils den Nationalitäten Nigeria, Kasachstan, Russische Föderation, Montenegro, Algerien bzw. Guinea zuzuordnen sind.

Für das Jahr 2016 wurden zwölf Fälle selektiert. Fünf der registrierten Tatverdächtigen sind deutscher Staatsangehörigkeit, zwei Tatverdächtige türkischer Staatsangehörigkeit und jeweils ein Tatverdächtiger albanischer, liberischer, algerischer bzw. portugiesischer Staatsangehörigkeit. Einem Tatverdächtigen konnte keine Staatsangehörigkeit zugeschrieben werden.

Für das Jahr 2017 wurden zehn Fälle selektiert. Acht Tatverdächtige sind deutsche Staatsbürger, und jeweils ein Tatverdächtiger besitzt die griechische bzw. die albanische Staatsangehörigkeit.

Für das Jahr 2018 wurden 19 Fälle selektiert. Zwölf Tatverdächtige haben die deutsche und zwei Tatverdächtige die irakische Staatsangehörigkeit inne. Die weiteren Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen sind jeweils den Ländern Algerien, Afghanistan, Lettland bzw. Mali zuzuordnen. Bei einem Tatverdächtigen kann die Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden.

Für das Jahr 2019 wurden 14 Fälle selektiert. Sieben Tatverdächtige sind deutsche Staatsbürger, zwei afghanische, jeweils ein Tatverdächtiger syrisch, albanisch bzw. rumänisch. Bei zwei Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt.

In der Gesamtschau sind diese Zahlen zwingend vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Unschärfe zu betrachten, weichen von denen der PKS ab und sind somit mit dieser nicht vergleichbar.

5. An welchen Körperstellen wurden Polizeibeamte durch einen Messerangriff verletzt (bitte Anzahl der Verletzungen an den jeweiligen Körperstellen angeben)?

Da eine standardisierte Erfassung in den Auskunftssystemen nicht erfolgt, wäre zur Beantwortung der Frage eine zeit- und personalintensive händische Auswertung sämtlicher Fälle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden mit der Folge, dass die Kernaufgabe der Strafverfolgungsbehörden, nämlich insbesondere die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zurückgestellt werden müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumut- und Leistbare.

(Verteilt am 21.01.2020)